

Abteilungsordnung

§1

Die Abteilung führt den Namen

Tennisclub der SVA Gütersloh von 1918 e.V.

Die Abteilung hat ihren Sitz in Gütersloh.

§2

Zweck des Tennisclubs der SVA Gütersloh von 1918 e.V.:

Die Abteilung macht sich die Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Tennisspiels, verwandter Sportarten und gymnastischer Übungen zur Aufgabe. Herausragende Aufgabe wird die Jugendarbeit sein. Zur Erreichung dieses Zieles erreicht die Abteilung zweckdienliche Sportanlagen und Gebäude. Auch kann sie sich an solchen Anlagen beteiligen. Die Abteilung ist eine Amateurabteilung und beachtet die Amateurbestimmungen.

Die Abteilung erkennt die Satzungen der für sie maßgeblichen Sportfachverbände und die Satzung der SVA von 1918 e.V. an. In den Fällen, die diese Abteilungsordnung nicht regelt, gilt die Satzung der SVA Gütersloh von 1918 e.V.

§3

Jede natürliche Person kann Mitglied der Abteilung werden, sofern sie die Abteilungsordnung und damit auch die Ziele der Abteilung anerkennt. Der Beitritt wird dem Vorstand gegenüber erklärt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Erklärung. Der Vorstand muss bei Ablehnung dieser Erklärung innerhalb von zwei Monaten dem Antragstellenden Bescheid geben.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, mit dessen Ausschluss, über den Abteilungsvorstand befindet, oder durch Kündigung. Die Kündigung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden (also bis spätestens bis zum 30.9. p.a.).

§4

Aufbringen der Mittel:

Die Abteilung finanziert sich durch Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen. Die Jahresbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung jährlich oder alle zwei Jahre -nach Erfordernis- festgesetzt.

Umlagen können bis zur Höhe eines halben Jahresbeitrages einmal jährlich mit Billigung der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus Umlage bis zur Höhe von zwei Jahresbeiträgen mit Mehrheit beschließen. In diesem Fall muss jedoch ein erhöhter Finanzbedarf aufgrund investiver Vorhaben (Sportanlagen oder Gebäude, Grunderwerb oder Pacht) vorliegen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung gegen eine solche Umlage gestimmt haben, können durch außerordentliche Kündigung, die nicht an die Frist und §3 gebunden ist, innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung ihren Austritt erklären.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder Gemeinschaftsarbeiten leisten. Die Gemeinschaftsarbeit kann geldlich abgegolten werden.

Jahresbeiträge sind halbjährlich, jeweils am 1. Januar und am 1. Juli ausschließlich per Bankabrufverfahren zu entrichten.

Der Vorsitzende der Abteilung kann in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen für einzelne Abteilungsmitglieder treffen, sofern es sich um Härtefälle handelt. Betreffen diese Ausnahmen Beitrags-Umlage- oder Aufnahmegebührenvermindierungen, so muss der Vorstand diese Maßnahme nachträglich genehmigen.

Die gültige Gebührensatzung lautet:

Jahresbeiträge:

Kinder/Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	60,00€
Studenten	90,00€
Erwachsene	210,00€
Ehepaare	300,00€
Familie	300,00€
Passiv	50,00€

Doppelmitgliedschaft im Tennisclub und einer anderen Abteilung nach Regelung der Vorstände.

Stundensatz für die Abgeltung von Gemeinschaftsarbeit (Arbeitseinsatz) 8 Stunden pro Jahr: 8,00€/Stunde.

§5

Organe der Abteilung sind:

1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Der erweiterte Vorstand
 4. Die Jugendversammlung
- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich –spätestens im März statt. Der Vorstand kann weitere außerordentliche Versammlungen einberufen. Auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Abteilungsangelegenheiten, soweit diese nicht üblicherweise oder durch diese Abteilungsordnung dem Vorstand delegiert werden. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2) Der Hauptvorstand besteht aus 5 Personen:
1. dem 1. Abteilungsvorsitzenden
 2. dem 2. Abteilungsvorsitzenden
 3. dem Geschäftsführer
 4. dem Kassierer
 5. dem Sportwart

- 3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Hauptvorstand und vier Beisitzern:
 - 6 dem Schriftführer/Pressewart
 7. dem Jugendwart
 8. dem Festwart
 9. dem Beisitzer

Einer der Beisitzer wird von der Jugendhauptversammlung gewählt. Der erweiterte Vorstand berät den Hauptvorstand. Er unterstützt den Hauptvorstand in allen Angelegenheiten.

- 4) Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie wählt aus ihrer Reihen einen der Beisitzer des erweiterten Vorstandes, der gleichzeitig auch die Funktion des Jugendsprechers wahrnimmt. Die Jugendversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, und zwar vier Wochen vor der Mitgliederversammlung.

Die Positionen des Vorstandes 1 (1. Abteilungsvorsitzender), 3 (Geschäftsführer), 5 (Sportwart), 7 (Jugendwart), 9 (Beisitzer) werden jeweils für zwei Jahre in ungeraden Jahren gewählt; die Positionen 2 (2. Abteilungsvorsitzender), 4 (Kassierer), 6 (Schriftführer/Pressewart), 8 (Festwart) werden jeweils für zwei Jahre in geraden Jahren gewählt.

§6

Der Tennisclub SVA Gütersloh ist eine Abteilung der SVA Gütersloh von 1918 e.V.. Der Jahresbeitrag für diese Mitgliedschaft sowie auch die Frage der Doppelmitgliedschaft werden einvernehmlich zwischen den Vorständen des Vereins und der Abteilung geregelt.

Im Innenverhältnis erhält der Tennisclub der SVA die Rechte einer Abteilung der SVA Gütersloh. Der Vorsitzende der Abteilung gehört dem Hauptvorstand an.

§7

Der Tennisclub SVA Gütersloh wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck durch eingeschriebenen Brief mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen einberufenen Mitgliederversammlung zwei Drittel der erschienenen Mitglieder dafür stimmen. In diesem Fall geht das Vermögen der Abteilung in den Besitz der SVA Gütersloh von 1918 e.V. oder bei deren Nichtmehrbestehen oder Fusionierung mit einem anderen Verein in den Besitz eines anderen als gemeinnützig anerkannten Vereins oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft über, die sich bereit erklärt oder Gewähr dafür bietet, dass das Vermögen der aufgelösten Abteilung im Sinne des §2 dieser Abteilungsordnung verwendet wird.

§8

Sollte der Aufbau der Tennisabteilung es erforderlich machen, diese Abteilung als eingetragenen Verein zu führen, so wird der Abteilungsvorstand dazu von der Gründungsversammlung beauftragt. In diesem Fall erhält der in §1 genannte Name den Zusatz e.V.

§9

Diese Abteilungsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Eine Änderung dieser Abteilungsordnung kann nur dann durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dieses in einer Mitgliederversammlung beschließt.

Gütersloh, den 01. September 1977

Gütersloh, den 12. August 1980
Gütersloh, den 08. Februar 1984
Gütersloh, den 18. Februar 1992
Gütersloh, den 16. März 1997
Gütersloh, den 18. März 2001
Gütersloh, den 16. März 2003
Gütersloh, den 18. März 2007
Gütersloh, den 3. März 2008